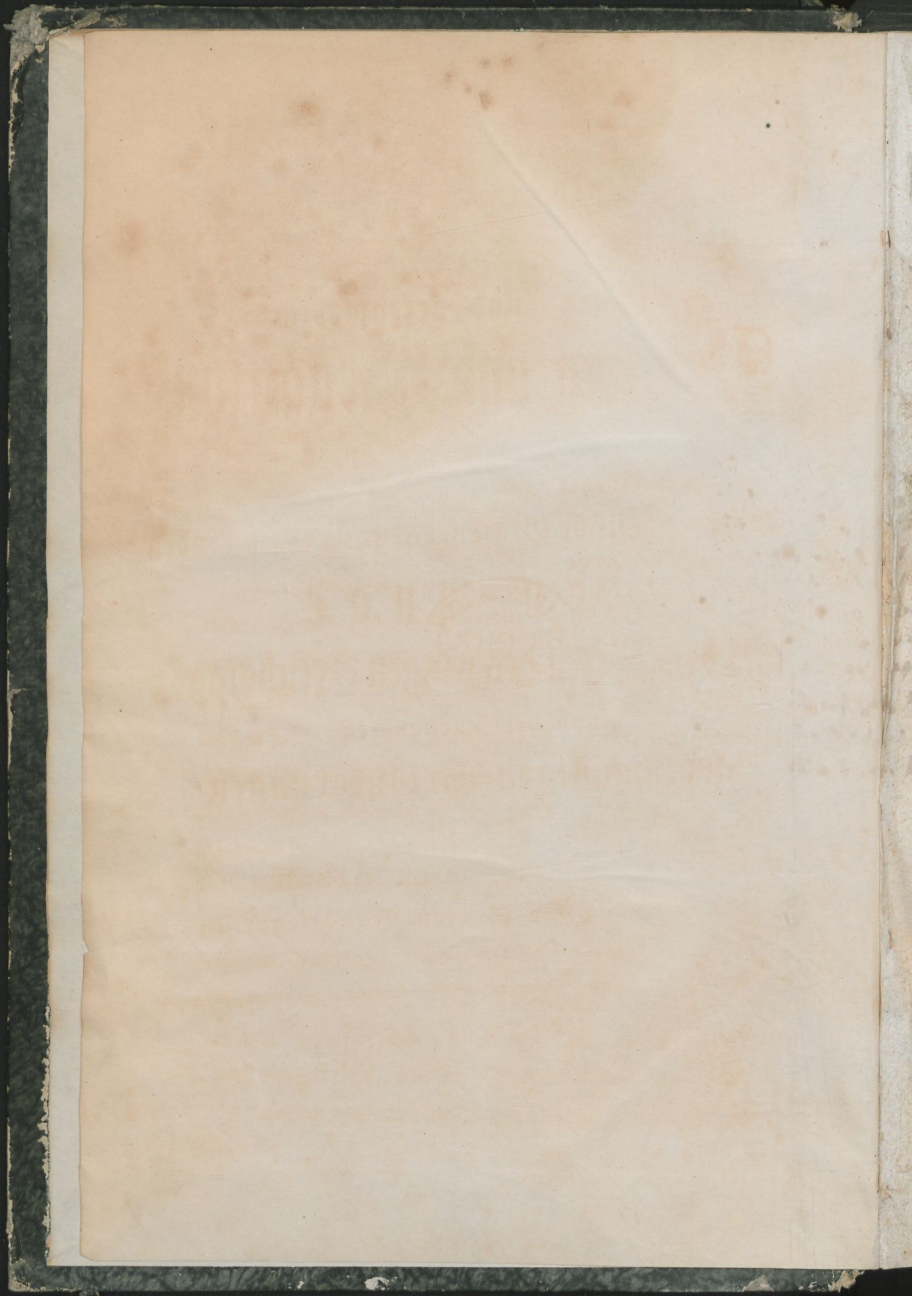




Vl. 55.





ACTEN-mäßige Darstellung:

In Sachen

Minden contra Bremen Mandati S. & C. C

Beiderseitiges An- und Vorbringen,
gegen einander verhalte.

Mindisches An- und Vorbringen und
dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Einwenden und begründe-
te Gegen-Vorstellung.

Die Stadt Minden hat im Jahr 1719. bey dem Höchstpreisslichen Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichte, ein Mandatum inhibitorium de non turbando in POSSESSIONE vel quasi IVRIS LIBERAE PRAETERNAVIGATIONIS, item Emporii, ac Stapulae, nec exigendo NOVA vectigalia vel onera, Sine, de omnia in pristino, Privilegiis Caesareis conformi, itaui relinqvendo, & contra ea, de facto NOVITER arrogata, cassando &c. C. C. una cum Citatione, gegen die Stadt Bremen bewürcket, nachdem sie, in ihrer, den 17. Jan. d. a. 1719. sub [3] übergebenen Supplication, Beschwerde geführt:

Die Stadt Bremen hat, in ihren, Eodem anno den 21. Junii, übergebenen Exceptionibus Sub- & obreptionis sub [11.] der vorgebildeten Mindischen POSSESSIONE Juris liberae praternavigationis, indistincte mit allen Sorten von Waaren, und denen ohne rechtliche Bescheinigung vorgebrachten Narraeis: als ob, Bremischer Seits, NOVA vectigalia vel onera exigirt worden, nicht nur überhaupt widersprochen, sondern auch, daß die Stadt Minden niemahls einmige Possession Juris liberae praternavigationis, indistincte mit allen Sorten von Waaren, worinnen sie turbiret werden können, gehabt, oder erlanget, noch auch dieselbe, oder einige Actus possessorios darau, und daß man zu Bremen nova vectigalia exigiret, in geringsten dargethan, in denen Exceptionibus sub- & obreptionis, und folgenden Handlungen, klärlch vor Augen gelegt, und, daß vielmehr die Stadt Bremen sich in antiquissima & immemoriali possessione prohibendi praternavigationem PRAETENSAM, & exigendi vectigalia, befunden und noch befinde / pro Colorando possessorio & sola informatione Summi Judicis, an- und ausgeführt, insonderheit aber

I.

Daß die Stadt Bremen derselben die, dem Vorgeben nach, zustehende freye Vorbeschißung indistincte mit allen Sorten von Waaren, eine Zeithero, verwehret; wobey man, Mindischer Seits, zu Behauptung der präterendireten freyen Vorbeschißung, mit allen

Ad. I.

Circa factum unständlich gezeigt, daß die präterendirende Mindische freye Vorbeschißung, indistincte mit allen Sorten von Waaren, niemahls in rerum natura gewesen, solche auch, als denen Bremischen Gerchtfamen und Juri Stapulae entgegen, nicht

Mündisches An- und Vorbringen und
dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Einwenden und begründete
Gegen-Vorstellung.

allen Sorten von Waaren, sich fundiren
wollen:

gestattet werden können, nicht
etwan eine Zeithero, sondern
von allen undendlichen Zeiten
her, verwehret worden seye, ob man
wohl die Vorbey-Passirung derer Waaren,
welche nicht wider das Bremische Stapel-
Recht lauffen, auch zuweilen, nach Beschaf-
fenheit besonderer Umstände, selbst derer Stapel-
bahren Waaren, gegen Recognition des
Juris Stapulae und Entrichtung derer ge-
wöhnlichen Abgaben, verstatet habe; wo-
bey man Bremischer Seits, gegen die Mündische
vermeynte Fundamenta; angeführet:

a) In einem von Kayser Carl dem Vten
anno 1552. obthinnten Privilegio sub [4.]
lit. A. verbis:

Das wir Bürgermeistern, Rath und gan-
zer Gemeinde der Stadt Minden diese be-
sondere Gnade gethan, und Freyheit ge-
geben, das Sie, hinführo auf dem Was-
ser, die Weser genandt, auf- und ab-
und für die Stadt Bremen; und sonst
alleenthalben, ihrer Nothdurfft und Ge-
legenheit nach, und wie Ihnen das jederzeit
am füglichsten und nützlichsten seyn wird,
frey ungehindert schiffen, auch allerhand
Kauffinnanschaft an Handhierungen treiben
und üben sollen und mögen, ohne ge-
melter Stadt Bremen Irrunge, Einrede
oder Verhinderung; Ob aber gedachte
Stadt Bremen von Uns oder Unsern
Vorfahren u. hierwieder befreyet wäre,
so sehen und wollen Wir, das solche Frey-
heit hier wieder keine Statt noch Macht
haben sondern ganz kraftlos und von
Umwürden seyn, und Bürgermeister und
und Rath der Stadt Minden, an dieser
Unser Freyheit und Begnadigung keinen
Schaden bringen, dann Wir die alle und
jede, so viel die hierwider wären, hiermit
ganz abstellen, vernichten und widerrufen.

Ad a) Das selbthanes Privilegium Caroli Vti.
(1.) Sub- & obrepitric, zu einer Zeit / wo
die Stadt Bremen / wegen des be-
kandten Smalcaldischen Bundes / annoch
in Kayserlichen Ungnaden und in Banu
gewesen / erlichlichen worden.

NB. Die Stadt Minden hat zwar dieses,
als irrig angeben wollen, unter Aufüh-
rung, das sie mit Bremen anno 1530.
zugleich in Smalcaldischen Bund getreten,
und dieserhalb, eben sowohl als Bremen,
in Kayserl. Ungnaden gewesen, 1547. a-
ber der Smalcaldische Bund cessiret, wo-
mit vielleicht auf ein Bekandtes, von
Carolo V. in selbigen Jahre, der Stadt
Minden ertheiltes Patene sich begründet
werden mögte, worinnen die Conditiones
der Mündischen Begnadigung enthalten
sind; Allein, gleichwie es nicht auf die
Zeit, wenn sie in Smalcaldischen Bund
getreten, sondern wenn sie wieder davon
abgetreten, ankommt; also wird auch
das dierseitige Auführen eben durch das er-
wehnte Patene, de anno 1547. und die Data
desselben, und des Mündischen Privilegii de
1552. auch des Bremischen Begnadigungs-
Briefs de 1554. sub. [15.] befestiget, in dem
die Stadt Minden NB. 1547. von Smal-
caldi

Mündisches An- und Vorbringen und dessen verweynte Begründung.

Bremisches Einwenden und begründetes Gegen-Vorstellung.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

caldischen Bunde schon abgegangen, und, durch ein, in selbigen Jahre erhaltenes, Patent, wiederum die Kayserl. Gnade erlanget, NB. 1552. aber, und also 5 Jahre nach der Begnadigung, und zu der Zeit / wo Bremen noch in Ungnaden / Minden hingegen schon vorher, wenigstens in anno 1552. zu Kayserl. Gnaden wider aufgenommen gewesen, (weil sie sonst das Privilegium nicht erhalten köyden) solch Jahr Privilegium erschlichen, inmassen die Stadt Bremen, nach Ausweis ihres Retricutorii sub [15] apud Except. Nro IV. allererst NB. 1554. 2 Jahre darauf, und 7 Jahre nach der Mündischen Begnadigung, wieder von dem Damm abfolviert und plenarie restituiert worden.

(2.) **Dass der Stadt Bremen Privilegia** alter / und schon von Kayser Henrico ao 1111. sub [12] der Stadt Bremen die *Jura Fluminis in Visuram* eingeräumet, und von Carolo V. in Privilegiis de anno 1541. den 20ten und 27ten Julii sub [13] & [14] alle „**Obrtgerichtliche Rechte und Gerechtigkeiten / Jurisdiction, Geborch und Verboch / auf der Weser, von und unten der Stadt Bremen bis an die salzen See / und an beyden Uffern des Strohm / und daß siemit ihren selbst Schiffen auf dem Strohm der Weser / auch ihren und andern Kauffmanns Waaren / bis an die Stadt Minden an der Fulda &c. auf und abfahren und die Staffel dahren Waaren in Bremen NB. vertrieben und verkaufft (und also nicht vorbeý geschiff) werden sollen / auch daß die alte Staffel = Gerechtigket / Freyheiten / Gewohnheiten / und alt Herkommen / daß nemlich die Waaren Bremen nicht vorbeý zu schiffen / sondern daselbst zu verkauffen / resp. vertrieben und confirmiret worden ;** folglich dergleichen, zum Nachtheil



Mindisches An- und Vorbringen und dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Einwenden und begründete Begeh- / Vorstellung.

[Faint, mostly illegible text in the left column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

theil der Stadt Bremen wohl erlangten Juris quaesti, auch hergebrachter Possession, der Stadt Minden nicht concediret werden können.

Not. die Stadt Minden hat zwar hierwider repliciret: das

1.) in Privilegio Henrici keine Prohibitio praeternavigandi zu finden, und die Worte: mercatores, cum suis navibus & mercimoniis, civitatem Bremensem adeuntes seu visitantes, & AB EA DECLINANTES, (welches, nach Mindischer Übersetzung, vorbey fahren heissen soll,) defendendi &c. das Gegentheil bemerkten;

2.) Das die Privilegia von 1541. dergleichen auch nicht, und die Worte: das die Kaufleute in verkauffen und langen aufgehalten / wider die Billigkeit / nicht beschweret / vielmehr das Contrarium, und das man, wenn Markt gehalten worden, hernach weiter fahren könne, anzeigeten; Es hat auch

3.) behauptet werden wollen, das einem Römischen Kayser allezeit frey stehet, dasjenige, womit Er eine Stadt privilegiret, auch einer andern zu geben ic.

Hiergegen wird aber von der Stadt Bremen erinnert:

Quoad 1.) Das die, in Privilegio Henriciano der Stadt Bremen zu gestandene, Jura Fluminis und das derselben dabey aufgelegte Onus, allerdings dergleichen praerogativ mit sich führen, und hiernächst die angeführte Worte eben dieses confirmiren, weilten lediglich:

mercatores NB. CIVITATEM BREMENSEM (als locum ad quem, nicht aber weiter hinaus / als welches zu dasmahligen Zeiten gar nicht vorgekommen) adeuntes & visitantes bemerket auch die Vertuschung derer Worte: AB EA DECLINANTES &c. durch Vorbey fahren sehr verkehrt heraus käme, da es vielmehr, nach dem wahren Sinn, besonders in Betracht derer vorhandenen Umstände, und des ubralten Herkommens, zurückfahren heissen müsse / weilten dasmahl

Ständisches An- und Vorbringen, und dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Einwenden und begründete Gegen-Vorstellung.

... in dem Jahr 1541. ...
... die Privilegia Bremensia de 1541. ...
... das Recht der Kaufleute NB. ...
... im verkaufen, mit zulange ...
... Aufhalten, nicht zu beschweren, die Bre- ...
... mische Gerechtigkeit, zumahlen die Min- ...
... der nirgends dargethan, daß Sie je- ...
... mahls vorbey gefahren seyen; ...
... Qvoad 2) daß die Privilegia Bremensia de ...
... 1541. expresse sagen: daß die Waaren ...
... zu Bremen NB. vertrieben und ver- ...
... kauft werden müssen zc. mithin bekräfti- ...
... gten eben die Worte: die Kaufleute NB.

... im verkaufen, mit zulange ...
... Aufhalten, nicht zu beschweren, die Bre- ...
... mische Gerechtigkeit, zumahlen die Min- ...
... der nirgends dargethan, daß Sie je- ...
... mahls vorbey gefahren seyen; ...
... Qvoad 2) daß die Privilegia Bremensia de ...
... 1541. expresse sagen: daß die Waaren ...
... zu Bremen NB. vertrieben und ver- ...
... kauft werden müssen zc. mithin bekräfti- ...
... gten eben die Worte: die Kaufleute NB.

... im verkaufen, mit zulange ...
... Aufhalten, nicht zu beschweren, die Bre- ...
... mische Gerechtigkeit, zumahlen die Min- ...
... der nirgends dargethan, daß Sie je- ...
... mahls vorbey gefahren seyen; ...
... Qvoad 2) daß die Privilegia Bremensia de ...
... 1541. expresse sagen: daß die Waaren ...
... zu Bremen NB. vertrieben und ver- ...
... kauft werden müssen zc. mithin bekräfti- ...
... gten eben die Worte: die Kaufleute NB.

mahls niemand ans weiter fahren gedacht, auch die Minder Insonderheit, mit ihren Schiffen in See zukommen, nicht im Staunde gewesen, noch mit einem Jora erwiesen / das Sie jemahls mit ih- ren Schiffen vorbey gefahren seyen; Qvoad 2) daß die Privilegia Bremensia de 1541. expresse sagen: daß die Waaren zu Bremen NB. vertrieben und ver- kauft werden müssen zc. mithin bekräfti- gten eben die Worte: die Kaufleute NB.

im verkaufen, mit zulange Aufhalten, nicht zu beschweren, die Bre- mische Gerechtigkeit, zumahlen die Min- der nirgends dargethan, daß Sie je- mahls vorbey gefahren seyen; Qvoad 2) daß die Privilegia Bremensia de 1541. expresse sagen: daß die Waaren zu Bremen NB. vertrieben und ver- kauft werden müssen zc. mithin bekräfti- gten eben die Worte: die Kaufleute NB.

im verkaufen, mit zulange Aufhalten, nicht zu beschweren, die Bre- mische Gerechtigkeit, zumahlen die Min- der nirgends dargethan, daß Sie je- mahls vorbey gefahren seyen; Qvoad 2) daß die Privilegia Bremensia de 1541. expresse sagen: daß die Waaren zu Bremen NB. vertrieben und ver- kauft werden müssen zc. mithin bekräfti- gten eben die Worte: die Kaufleute NB.



Mündisches An- und Vorbringen / und dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Einwenden und begründete Gegen-Vorstellung.

...der Stadt Bremen ...
...in die Kaiserliche Gnade auf-
...angenommen worden, durch das Kayserliche
...Absolutorium & Restitutorium vom 15.
...Sept. 1554. sub [15] in ihre Vorge Privi-
...legia, Freyheiten und Gerechtfahme, und
...allen ihren alten Gebrauch und Gewo-
...hden, samt hergebrachten Stapel-Recht,
...expressis verbis, hergestellet / und / was
...dagegen erwannt concediret, wider aufge-
...hoben / folgsam auch der Stadt Minden
...den erschlithenes Privilegium, in so weit
...es gegen die Stadt Bremen gehet, cas-
...fret worden / verhis:

vermuthen noch zu erwarten.
3.) Daß die Stadt Bremen nachdem Sie
anno 1554. von dem Bann befreyet, und
wiederum in die Kayserliche Gnade auf-
angenommen worden, durch das Kayserliche
Absolutorium & Restitutorium vom 15.
Sept. 1554. sub [15] in ihre Vorge Privi-
legia, Freyheiten und Gerechtfahme, und
allen ihren alten Gebrauch und Gewo-
hden, samt hergebrachten Stapel-Recht,
expressis verbis, hergestellet / und / was
dagegen erwannt concediret, wider aufge-
hoben / folgsam auch der Stadt Minden
den erschlithenes Privilegium, in so weit
es gegen die Stadt Bremen gehet, cas-
fret worden / verhis:

Und sollen die von Bremen bey ihren al-
ten Gebrauch und Gewohnheiten, Privi-
legien, Freyheiten und Gerechtigkeiten,
samt ihrem hergebrachten Stapel-Rechten,
unverletzter Ehren bleiben, und NB.
alle Cassation ihrer Privilegien, aufgeho-
ben und erloschen seyn x. NB. Die
Stadt Minden hat zwar Vorgeben wol-
len, es seye in dem restitutorio nicht en-
halten, daß Kayserliche Majestät dasjeni-
ge, was in ihrem Privilegio Ihr gegeben,
specialiter und nominatenus wider aufge-
hoben seyn solte; wann aber alle Cal-
fationes derer Bremischen Privilegien

aufgehoben, und, in dem Mündi-
schen Privilegio ipsissimis verbis enthalten,
daß die, gegen das Mündische Privilegi-
um, vorher von der Stadt Bremen er-
langte Verschreyung, cassiret seyn solte, wel-
ches zwar, gestalten Sachen nach, und bey
der von undenklichen Zeiten, und schon
ante Privilegium Caroli Vi vor sich ha-
bender Possession deren Gerechtfame und
Freyheiten der Stadt Bremen nicht ge-
sehen können: So ist unstreitig auch
diese Cassation, welche die Stadt Minden
nach Ausweis ihres Privilegii, sorgfältig
gesuchet, und zu bewürcken nöthig geach-
tet, zugleich mit aufgehoben;

4. Daß



Mündisches An- und Vorbringen und dessen vermeynete Begründung.

Bremisches Einwenden und begründete Gegen- und Vorstellung.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

folgende Schreiben von der Mündischen Regierung ausweisen, die Stadt Bremen sich bey der Possession Ihrer Gerechtsame erhalten / und angesehen laut [27] in anno 1665. die Regierung zu Minden apud Senatum Bremensem ansuchet: daß derselbe eine quantitat Stein = Kohlen, wann sie an die Bremer Schmiede / wegen etwan habenden allzu grossen Vorrath von Schaumburgischen Stein = Kohlen, nicht verkauft werden könnte / die Transnavigation derselben, NB. zu sonderbahren Respect und Gefallen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht. gestatten möchte, wodurch dann die Mündische Regierung erkennt, daß die Stein-Kohlen an das Schmiede-Amt zu Bremen verkauft werden müßten, und die Stadt Bremen dieselben vorher schiffen zu lassen nicht schuldig. dergleichen auch aus denen Schreiben der Mündischen Regierung de anno 1667. sub. [28.] und [29.] zuerschen, wo Senarus Bremensis zwar einige, von Minden gekommene Stein-Kohlen, auf Ersuchen der Regierung und aus Respect gegen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht. passiren, aber bey vernehmen / daß dieselben einem Mündischen Bürger zum theil zugehöreten / auch Schaumburgische darunter wären, mit arrest belegen lassen / jedoch, nach dem dagegen angezeigt, daß eines Theils sich solches nicht so befände, andern theils selbige, zum Behuff des Auffenthaltes der Churfürstin Durchlaucht. zu Hamburg gebraucht werden solten / Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Ehren / den Arrest wieder relaxiret, wie dann auch die bey der Exceptions-Schrift, angelegte, Schreiben vom Grafen von Oldenburg de anno 1598. von

C 2

der

Mündisches An- und Vorbringen / und dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Einwenden und Begründete Gegen-Vorstellung.

Mündisches An- und Vorbringen / und dessen vermeynte Begründung.
 In dem Jahr 1676. den 10. Junij. ist die Stadt Minden
 durch die Königl. Dänische Regierung zu Oldenburg
 de anno 1676. vom Grafen von Ostfriesland de anno
 1651. & 1645. nebst einer Recognition eines Rahmens, Tolle,
 von Wietzenhausen, sub [21.] [22.] [23.] [24.] (25.) & (26.)
 darlegen, daß sich die Stadt Bremen bey ihrer
 deßfalligen Befugniß und Possession erhalten / und
 wenn die Benachbarte eine Peaternavigation
 derer -Sapel bahren Sachen / veez langet /
 Senatus Bremensis um Vergünstigung
 angesprochen werden müssen:
 NB. Ob die, des Magistrats zu Minden und der
 Mündischen Regierung deßfallige eigene
 Geständniß durch die Mündische, dagegen
 vorgebrachte / leichte Replik: daß ein solches
 aus Irrthum geschehen, aus dem Wege geräumet
 / überlässet die Stadt Bremen des Höchsten
 Gerichts gerechten Ausspruch, und der
 Beurtheilung des unparteyischen Publici,
 gleich auch die Mündische Antwort: daß derer
 benachbarten Facta die Stadt Minden nichts
 angingen / nach Beschaffenheit dieser Sache,
 und wo die Stadt Minden selbst mit denen
 übrigen gleiche Passus gethan, von geringem
 Gewichte seyn kan, wenigstens von dem
 Stadt Bremischen Sapel-Recht und NB der
 deßfalligen Possession, in welcher sich die
 Stadt Bremen damahls vor 100. und mehr
 Jahren befunden / und darinnen gegen
 jedermännlich / auch besonders gegen die
 Stadt Minden beständig bis auf diese
 Stunde erhalten hat, Zeugen müssen?
 NB daß die Stadt Minden in die Possession
 des Privilegii Caroli VII de 1552. nicht
 kommen seye, oder kommen können, hat
 bereits anch Käyser Mathias geäußert, wenn
 et

der Königl. Dänischen Regierung zu Oldenburg
 de anno 1676. vom Grafen von Ostfriesland de anno
 1651. & 1645. nebst einer Recognition eines Rahmens,
 Tolle, von Wietzenhausen, sub [21.] [22.] [23.]
 [24.] (25.) & (26.) darlegen, daß sich die
 Stadt Bremen bey ihrer deßfalligen Befugniß
 und Possession erhalten / und wenn die
 Benachbarte eine Peaternavigation derer -Sapel
 bahren Sachen / veez langet / Senatus
 Bremensis um Vergünstigung angesprochen
 werden müssen:

NB. Ob die, des Magistrats zu Minden und der
 Mündischen Regierung deßfallige eigene
 Geständniß durch die Mündische, dagegen
 vorgebrachte / leichte Replik: daß ein solches
 aus Irrthum geschehen, aus dem Wege geräumet
 / überlässet die Stadt Bremen des Höchsten
 Gerichts gerechten Ausspruch, und der
 Beurtheilung des unparteyischen Publici,
 gleich auch die Mündische Antwort: daß derer
 benachbarten Facta die Stadt Minden nichts
 angingen / nach Beschaffenheit dieser Sache,
 und wo die Stadt Minden selbst mit denen
 übrigen gleiche Passus gethan, von geringem
 Gewichte seyn kan, wenigstens von dem
 Stadt Bremischen Sapel-Recht und NB der
 deßfalligen Possession, in welcher sich die
 Stadt Bremen damahls vor 100. und mehr
 Jahren befunden / und darinnen gegen
 jedermännlich / auch besonders gegen die
 Stadt Minden beständig bis auf diese
 Stunde erhalten hat, Zeugen müssen?

NB daß die Stadt Minden in die Possession
 des Privilegii Caroli VII de 1552. nicht
 kommen seye, oder kommen können, hat
 bereits anch Käyser Mathias geäußert, wenn
 et

Nindisches An- und Vorbringen / und
dessen vermeynete Begründung.

Breemisches Einwenden und begründete
Gegen-Vorstellung.

*productis, in pleno vigore manentibus &c. &
Porestas concessa, uniuicue ante Germa-
nia motus competebat &c.*

item. Art. XVI. §. 18.

*Isdem (crossaribus) de cetero omnia sua Jura
& Privilegia, qua ante hos motus habuerant,
sarta celtaque maneant.*

3.) Daß es *durante lite*, und gegen
das *Kayserliche Mandat*, sich des er-
stern *Privilegii* nicht zu gebrauchen / her-
aus gebracht / Vid. die oben angezogene
Kayserliche Urkund sub [49.] mithin, sträf-
licher weise sub- & obrepiret, weilen sonsten,
wenn die *Litis-pendencia* nicht wäre, verschwie-
gen worden, selbiges nicht würde zu bewür-
cken gewesen seyn, da der ehemalige *Bischoff*
selbst / auch die *Stadt Bremen* / die-
sem *Privilegio* nicht nur *contradiçiret*, sondern
auch *Process* darüber bey dem *Kayserli-
chen Cammer-Gericht* erhoben / selbi-
gen *prosequirt*, und *ad sententiam* submit-
ret, laut nur bemeldter *Urkund* [49.] wo-
bey wohl zu attendiren, daß die *Stadt Mìn-
den*, eben zu der Zeit, wo, besagte *Urkund*
dieser *Process* hauptsächlich in Bewegung
gewesen, die Erlangung solchans *Privile-
gii* pressiret, und in dem *Jahre 1627. da
nach der Urkund die Stadt Bremen/
den 23ten Junii 1627. in Caussa* submitiret,
das *Privilegium* untern *Dato 17ten Augusti.
1627. sub & Obreptiue* heraus zu bringen
gewust.

4.) Daß, *Respectu* der *Beruffung* auf *Caroli V*
Privilegium, und des *Anzugs*: daß die *Stadt*,
hin und wieder, auf und niederwärts in die
offene See zu schiffen von *Carolo V.* ohne
das *privilegirt*, solches *ex erroneo supposito*,
soviel die *Borben-Schiffung* vor *Bremen*
betrifft, ertheilet seye, weilen in *Privilegio*
Carolino die *Worte*: in die *offene See*, ganz
nicht anzutreffen, welches doch in *Ferdinan-
dino, verbi*: die *Stadt Minda* darauf hin
und

Niindisches An- und Vorbringen, und Bremisches Einwenden und begründete Gegenzustellung.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

und wieder, auf und niederwärts in die offene See zu schiffen, von wemland Käyfer Carl dem V. ohne das privilegiret ist, supponiret worden.

5.) Dasß die Stadt Minden auch, wegen dieses Privilegii, so weit es die Præterdirre freye vorben Schifffung von Bremen betrifft, niemahls in Possessionem desselben gekommen, wie die ob allegirte Beschlagen sub [33.] lit. I. K. L. & [19.] [27.] [28.] [29.] darlegen, dergleichen Possession auch in geringsten nicht beweisen können, als Ihre doch zu Behauptung des Mandati und grooad Possessorium obgelegten / vielmehr Bremischer Seits das Contrarium, pro colorando possessorio & informatione Summi domini Iudicis, dargehen, und selbst der Stadt Minden eigenes Zeugen = Verhör, wie gleich folgen wird, das Gegentheils ihrer Prætenstion, und daß sie niemahls in Possessione libera Præternavigationis indistincte mit allen Sorten von Waaren gewesen / bekräftiget.

NB. Was sonst die Stadt Minden bey diesem Privilegio mit anführen wollen, daß es keine neue Concession, sondern derer vorbergehenden Jurium Confirmation seye, auchin es hier auf kein Factum Ferdinandi II. ankomme, und daß die præcedentia Jura, nach Ausweis derer in anno 1595. & 1613. apud Cameram imperialem ergangener Acten, per præscriptionem immemorialem erworben und überdies Ihre Jura und Privilegia auch in dem Westphälischen Frieden bekräftiget worden; ist von keinem Bestande, inmassen der Context des Privilegii aufweist, daß der Stadt Minden allerdings was neues concediret werden wollen, und præcedente hac nova concessio, die Confirmation derer vorigen Privilegien erst nachgesetzt worden, welche nova Concessio aber, als im 30 jährigen Kriege, gegen andere Stände wohl erworben Gerechtstame, erschlichen, nicht bestehen könnte, auch per Instrumentum P. W. cassiret worden, und, wenn es nur als ei

Mündisches An- und Vorbringen, und dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Einwenden und begründete Gegen-Vorstellung.

Ad interrog. 1. Das Korn, so von Königsberg gekommen, wäre zu Elsflet (so der Dänische Zoll) in einigen NB. Bremer Eichen vorbey passiret, gestalt zu Bremen NB. nicht zugegeben würde, daß Mündische Schiffe Bremen vorbey nach Elsflet, um daselbst Korn einzuladen, schiffen zc. ad interrog. 2. Die Waaren müßten zu Bremen umgeladen werden, NB. maßen sie die Mündische Schiffer nicht, possiren ließen zc.

ren, befinde, wie bey Besetzung und Einsicht des Zeugen-Vorhörs sub [6] klar erhellet, und insonderheit ad interrog. 1. ausgesaget worden: Das Korn, so von Königsberg gekommen, wäre zu Elsflet (so der Dänische Zoll) in einigen NB. Bremer Eichen vorbey passiret, gestalt zu Bremen NB. nicht zugegeben würde, daß Mündische Schiffe Bremen vorbey nach Elsflet, um daselbst Korn einzuladen, schiffen zc. ad interrog. 2. Die Waaren müßten zu Bremen umgeladen werden, NB. maßen sie die Mündische Schiffer nicht, possiren ließen zc.

Ad interrog. 3. Die Waaren wären an den Factor zu Bremen geliefert, der sie in ein nach Münden gehendes Schiff laden lassen, hätten von Korn diejenige Lasten, so andere geben, abtragen müssen zc.

Ad interrog. 4. Daß die Mündische Schiffe nicht Bremen vorbey gelassen würden, sondern daß man das Korn daselbst umladen und durch den beyrdigten Messer unmesen lassen müsse.

Ad interrog. 10. Hätten die Gersten zu Bremen verkauffen müssen zc. es wäre Ihnen nicht erlaubet, die Gerste weg oder weiter zu fahren zc. Wäre Testi 3. selbst begegnet, aber NB. nicht neuerlich, sondern jederzeit, so lange Zeuge dencken Kömme, gewesen zc.

Not. Dieses eigene Zeugniß derer Mündischen Bürger und Kaufleute, und die obige Bekänntnisse des Raths und der Stadt Münden selbst, sub [20] [18] [19] de anno 1596. 1612. 1655. auch der Mündischen Regierung Schreiben sub [27] de anno 1665. & [28] [29] de anno 1667. legen nur gar zu klar vor Augen, daß die Stadt Münden ne umbram Possessionis einer freyen Vorbeschißung, indistincte mit allen Sorten von Waaren, vor sich habe, noch auch dergleichen Possession, auf welche doch das Mandatum Camerale verbi:

Mündisches An- und Vorbringen, und dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Einwenden und begründete Gegen-Vorstellung.

de non turbando in possessione liberae praetermationis. Es gerichtet ist, nur einiger maffen, geschweige dann rechts beständig, bis diese Stunde bewiesen, wie Ihr doch, wenn das Mandatum bestehen sollen, obgelegen, vielmehr die Stadt Bremische un- streitige, von undenklichen Jahren be- ständig hergebrachte, und bis diese Stunde fort wehrende Possession durch so- thane Mündische eigene Bekänntnisse be- stätiget seye, selbige auch durch obige Bey- lagen sub [33] Lit. I. K. L. & sub [21] [22] [23] [24] [25] [26] Item Das in causa Oldenburg contra Bremen 1638. ergangene Definitiv- Urtheil sub [48] wo die nemliche Sa- che, als 1730 die Stadt Minden praen- tendiret, in terminis decidiret ist, und ferner sub [49]; auch die Stadt Bremische kumbi- ge Rolle de anno 1489. sub [20] & [41] [47] noch ferner dargeleget ist, welches alles Bre- mischer Seits, jedoch nur resp. pro Colo- rando Possessorio & sola informatione sum- mi judicis, sub Protestatione beygebracht, ohne sich in ein Petitorium einzulassen, des- sen Anstellung man allenfalls von der Stadt Minden gewarten müste.

Noch hat insonderheit die Stadt Minden sich zu beschweren vermeynet, das in Bre- men die Gerste vorbey zu schiffen, überall nicht gestatter noch auch die Vorüberschif- fung des Eichen- und Kieff- Holzes, und derer Stein- & Kohlen zugestanden, sondern, das die Mündische Bürgern, die Gerste an die Brauers zu Bremen in dem Preis, als diese es nach Gefallen seyen, das Holz an den Bau- Hof, und die Stein- & Kohlen an das Schmiede- Amt zu verkaufen, gezwun- gen werden wolten, wodurch denen Min- den ein grosser Schaden zugefüget würde, welches ebenmäßig wider die Mündische Pri- vilegia, Freyheiten, und Herkommen stieffe, unmassen, über Meynung nach, die Zeu- gen

de non turbando in possessione liberae praetermationis. Es gerichtet ist, nur einiger maffen, geschweige dann rechts beständig, bis diese Stunde bewiesen, wie Ihr doch, wenn das Mandatum bestehen sollen, obgelegen, vielmehr die Stadt Bremische un- streitige, von undenklichen Jahren be- ständig hergebrachte, und bis diese Stunde fort wehrende Possession durch so- thane Mündische eigene Bekänntnisse be- stätiget seye, selbige auch durch obige Bey- lagen sub [33] Lit. I. K. L. & sub [21] [22] [23] [24] [25] [26] Item Das in causa Oldenburg contra Bremen 1638. ergangene Definitiv- Urtheil sub [48] wo die nemliche Sa- che, als 1730 die Stadt Minden praen- tendiret, in terminis decidiret ist, und ferner sub [49]; auch die Stadt Bremische kumbi- ge Rolle de anno 1489. sub [20] & [41] [47] noch ferner dargeleget ist, welches alles Bre- mischer Seits, jedoch nur resp. pro Colo- rando Possessorio & sola informatione sum- mi judicis, sub Protestatione beygebracht, ohne sich in ein Petitorium einzulassen, des- sen Anstellung man allenfalls von der Stadt Minden gewarten müste.

Die Stadt Bremen hat hierauf hinfäng- lich gezeigt, das, wegen der Gerste, die- selbe allerdings zu der Stadt Bremischen Stapel Gerechtigkeit, das selbige nicht vor- bey geführt werden dörfte, gehöre, und NB. in dem Bremischen Privilegio de 1541. sub [14] expresse genennet seye, verbi: kein Korn, Rocken, Weizen, NB. Gersten, Habern ic. vor der Stadt Bremen oder durch Ihr Gebieth auf oder abzufüh- ren, sondern solches alles in der Stadt Bremen vertreiben und verkaufen sol- len ic. Worüber die Stadt Bremen in beständiger Possession von etlichen 100. Jahren sich befindet, und die Mündische eigene Zeugen, in dem Verhör [51] solches

3 gste-

Mündisches An- und Vorbringen, und dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Einwenden und begründete Gegen-Vorstellung

gen aussagen sub [16] ad interrog. 10. & 11. in [12] & 13. darlegten, da doch diese Waaren nicht einmahl in der Stadt Bremen vorgegebenen Stapel-Gerechtigkeit und dess falligen Privilegio Confirmatorio Caroli V. de 27. Julii 1547. welches doch ab dem Imperatore in dem Mündischen Privilegio de 1552. cassirt, enthalten seyn. [11] [12] [13] dat 2. I. X. I. [14] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [21] [22] [23] [24] [25] [26] [27] [28] [29] [30] [31] [32] [33] [34] [35] [36] [37] [38] [39] [40] [41] [42] [43] [44] [45] [46] [47] [48] [49] [50] [51] [52] [53] [54] [55] [56] [57] [58] [59] [60] [61] [62] [63] [64] [65] [66] [67] [68] [69] [70] [71] [72] [73] [74] [75] [76] [77] [78] [79] [80] [81] [82] [83] [84] [85] [86] [87] [88] [89] [90] [91] [92] [93] [94] [95] [96] [97] [98] [99] [100]

gestehen, und wider der Stadt Minden Intention selbst zeigen müssen, da keiner dierer Zeugen irgends wo positieue geantwortet: Das die Stadt Minden in einiger Possession jemahls gewesen, und, ratione der Gerste, ad interrogatorium 10. alle bekandt, das Sie selbige nicht vorbeyschiffen, sondern in Bremen verkauffen müssen, und Testis 3. ingenuue ausgesaget: es wär ihm begegnet, (das ihm die Gerste nicht vorbeys gelassen worden, und er sie verkauffen müssen) NB. aber nicht neuerlich, sondern jederzeit, so lange Deuge dencken könne, gewesen. B. Wobey nur incidenter bemercket wird, das die Gerste nach dem jetzzeitigen Markt-Preis verkauffet wird, hielte sich aber jemand befugt, über die Brauere zu Bremen sich dieserhalb zu beschweren, so hat sich jedermanniglich bey dem Rath zu Bremen, auf Anmelden, Remedir zu versehen; Wegen des Holzes und Stein-Kohlen aber befindet sich die Stadt Bremen in antiquissima & nunquam interrupta possessione bis auf diesen Tag; inmassen wie neben denen andern allegirten Beylagen [21] [22] [23] [24] [25] [26], besonders auch des Magistrats zu Minden und der Mündischen Regierung eigene Schreiben sub [18] [19] [20] [27] [28] [29] der Stadt Bremen disfallige Possession sowohl überhaupt, als auch hiervon insonderheit, und das bey der Stadt Minden die vorgegebene Possession völlig ermangele, wenigstens in geruften nicht dargethan, gungiam darlegen, auch die Stadt Bremische kundige Rolle, als ein von Kaysern zu Kaysern confirmirtes Fundamental-Gesetz der Stadt Bremen de anno 1489. und deren Extracte sub [40] [46] & [47] sothane Bremische Possession, schon von bald 300. Jahren darstelllet. NB. Es hat zwar Mündischer Seits, gegen die Bremische kundige Rolle eingewendet werden wollen, das selbige nur die Bremische Bürger und keine Fremde verbin-

gestehen, und wider der Stadt Minden Intention selbst zeigen müssen, da keiner dierer Zeugen irgends wo positieue geantwortet: Das die Stadt Minden in einiger Possession jemahls gewesen, und, ratione der Gerste, ad interrogatorium 10. alle bekandt, das Sie selbige nicht vorbeyschiffen, sondern in Bremen verkauffen müssen, und Testis 3. ingenuue ausgesaget: es wär ihm begegnet, (das ihm die Gerste nicht vorbeys gelassen worden, und er sie verkauffen müssen) NB. aber nicht neuerlich, sondern jederzeit, so lange Deuge dencken könne, gewesen. B. Wobey nur incidenter bemercket wird, das die Gerste nach dem jetzzeitigen Markt-Preis verkauffet wird, hielte sich aber jemand befugt, über die Brauere zu Bremen sich dieserhalb zu beschweren, so hat sich jedermanniglich bey dem Rath zu Bremen, auf Anmelden, Remedir zu versehen; Wegen des Holzes und Stein-Kohlen aber befindet sich die Stadt Bremen in antiquissima & nunquam interrupta possessione bis auf diesen Tag; inmassen wie neben denen andern allegirten Beylagen [21] [22] [23] [24] [25] [26], besonders auch des Magistrats zu Minden und der Mündischen Regierung eigene Schreiben sub [18] [19] [20] [27] [28] [29] der Stadt Bremen disfallige Possession sowohl überhaupt, als auch hiervon insonderheit, und das bey der Stadt Minden die vorgegebene Possession völlig ermangele, wenigstens in geruften nicht dargethan, gungiam darlegen, auch die Stadt Bremische kundige Rolle, als ein von Kaysern zu Kaysern confirmirtes Fundamental-Gesetz der Stadt Bremen de anno 1489. und deren Extracte sub [40] [46] & [47] sothane Bremische Possession, schon von bald 300. Jahren darstelllet. NB. Es hat zwar Mündischer Seits, gegen die Bremische kundige Rolle eingewendet werden wollen, das selbige nur die Bremische Bürger und keine Fremde verbin-



Nindisches An- und Vorbringen, und dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Einwenden und begründete Gegen-Vorstellung.

Das Nindische An- und Vorbringen ist, das die Stadt Bremen, von denen Baaren, welche in Bremen vorbey zu schiffen ver-

Das die Stadt Bremen, von denen Baaren, welche in Bremen vorbey zu schiffen ver-

binden können, auch keine Special-Konfirmation darüber beigebracht seye; Man hat aber von Seiten der Stadt Bremen, gegen diesen Einwurff in Quadruplicis gezeiget, Das dergleichen Lex-Fundamentalis-Ciuitatis, so Confirmatione Imperatorum & diuturna consuetudine, viridi obseruantia & immemoriali praescriptione, befestiget, allerdings auch exteros transeuntes, verbinde, qui, iuxta Groetium, subditorum naturam induunt; & legibus eius ciuitatis tenentur, wie solches in Quadruplicis a verbis Groetii quod exteri transeuntes &c. Vsque ad allegatam Marquardi: Ciuitatibus Maritimis Commercialis subtrahere, & potestatem restringendi transitus denegare, est vitam & spiritum in iis adimere &c. in mehreren ausgeführt, und anbey gezeiget, das allerdings, wie alle alte Gewohnheiten, auch die kundige Kollle speciatim confirmiret, und in Confirmatione Caesarea sub [45] expresse geschehet: Alle und jegliche ihre gute Gewohnheit, wie solche in der Stadt Bremen kundiger Kollle begriffen, und alle Jahre auf Laetare der Bürgerschaft daselbst vorgelesen zu werden pfleget zc. verneuert, confirmiret und bestätiget zc. Ubrigens erscheinet aus sothaner kundigen Kollle, das die Stadt Bremen Nb. ab anno 1489. und vorher, sich in Possessione neben denen übrigen Stapel-bahen Baaren, auch keine Gerste, Stein-Kohlen und Holz vorbey schiffen zu lassen, sondern das dieselben in Bremen verkauffet werden müssen, befindet. Welche Possession bis diese Stunde continuiret, Stadt Nindischer Seits aber keine dergleichen Possession, in welcher dieselbe, vorgeblich, turbiret worden seyn solle, und worauf das Mandat gerichtet, im geringsten nicht dargethan.

ad II.

Hat die Stadt Bremen diesem Grund-falschen Vorbringen der Stadt Minden in § 2 actis



Mündisches An- und Vorbringen, und dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Einwenden und begründete Gegen-Vorstellung.

verfasset werden, von denen Mündischen Dingen allerhand Onera und Imposten neuerlich erpressete, auch die Zolle und andere neuerlich inuentirte Exactionen anzusehen und zu erhöhen, sich unterfünde, welches Sie aus einem bey der Supplication sub [3] befündlich Zeugen-Verhörd sub [6] Lit. G. beweisen wollen, und darauf das Mandatum de non exigendo noua uehigalia vel onera Sive, de omnia in pristino, Priuilegiis Caesareis conformi statu relinquendo, & contra ea nouiter arrogata cassando cum Clausula &c. sub & obreputie bewürcket.

actis nicht nur überhaupt widersprochen, und sich mit Grunde eufertiger massen beschweren müssen, daß derselben, Mündischer Seits, etwas, welches in Ewigkeit nicht verificiret werden können, zu imputiren, und, durch solche unwahre und unerwiesene Imputaciones, als wenn man Bremischer Seits noua uehigalia vel onera introdue ret habe, auf eine gar unglimpfliche Weise, die Stadt Bremen zu denigriren, kein Bedencken genommen, sondern auch, daß die Stadt Münden sothane Imputaciones nirgends erwiesen, noch jemahls erweisen können, in denen Handlungen derer Exceptionum. Duplicarum & Quadruplicarum unständig angezeiget, auch daß die eigene Zeugen Aufsagen sub [6] dergleichen nicht verhoirten, und der Mündischen Intention mehr zuwider seyen, als welche insgesamt die Bremische Possession, daß die Imposten jederzeit bezahlet werden müssen, eingefesteh: Euidenter ad interrogatorium. 2. Musten Schlacht-Geld, Accise, Conuoye-Geld, Tonnen-Geld und von jeder Last Korn 2. Scheffel ans Kornhaus entrichten zc. ad Interrog. 1. Die Waaren (ohne zu sagen was vor Waaren) wären zu Bremen zwar vorbeypassirt, NB. doch anders nicht, als daß zu Bremen die Imposten davon bezahlet werden müssen zc. n. ad interrog. 3. Hätten von Korn diese- nige Lasten, so andere geben, abtragen müssen zc. feiner aber deponiret, daß sol- ches neuerlich eingeführet zc. vielmehr ad interrog. 10. expressis verbis: Daß es NB. nicht neuerlich, sondern jederzeit, so lange Zeuge denken könne, gewesen zc. unmassen denn auch, daß die Stadt Bremen dergleichen resp. per Priuilegia & Concessiones Caesareas erlanget, und von undendlichen Seiten hergebracht, in ihren Handlungen dargethan, auch davon, bey der specifiquen Erzehlung derer Imposten, das weitere fol- get, mithin selbige unter die, per Praescrip- tionem

actis nicht nur überhaupt widersprochen, und sich mit Grunde eufertiger massen beschweren müssen, daß derselben, Mündischer Seits, etwas, welches in Ewigkeit nicht verificiret werden können, zu imputiren, und, durch solche unwahre und unerwiesene Imputaciones, als wenn man Bremischer Seits noua uehigalia vel onera introdue ret habe, auf eine gar unglimpfliche Weise, die Stadt Bremen zu denigriren, kein Bedencken genommen, sondern auch, daß die Stadt Münden sothane Imputaciones nirgends erwiesen, noch jemahls erweisen können, in denen Handlungen derer Exceptionum. Duplicarum & Quadruplicarum unständig angezeiget, auch daß die eigene Zeugen Aufsagen sub [6] dergleichen nicht verhoirten, und der Mündischen Intention mehr zuwider seyen, als welche insgesamt die Bremische Possession, daß die Imposten jederzeit bezahlet werden müssen, eingefesteh: Euidenter ad interrogatorium. 2. Musten Schlacht-Geld, Accise, Conuoye-Geld, Tonnen-Geld und von jeder Last Korn 2. Scheffel ans Kornhaus entrichten zc. ad Interrog. 1. Die Waaren (ohne zu sagen was vor Waaren) wären zu Bremen zwar vorbeypassirt, NB. doch anders nicht, als daß zu Bremen die Imposten davon bezahlet werden müssen zc. n. ad interrog. 3. Hätten von Korn diese- nige Lasten, so andere geben, abtragen müssen zc. feiner aber deponiret, daß sol- ches neuerlich eingeführet zc. vielmehr ad interrog. 10. expressis verbis: Daß es NB. nicht neuerlich, sondern jederzeit, so lange Zeuge denken könne, gewesen zc. unmassen denn auch, daß die Stadt Bremen dergleichen resp. per Priuilegia & Concessiones Caesareas erlanget, und von undendlichen Seiten hergebracht, in ihren Handlungen dargethan, auch davon, bey der specifiquen Erzehlung derer Imposten, das weitere fol- get, mithin selbige unter die, per Praescrip- tionem

Mündisches An- und Vorbringen, und dessen vermeinte Begründung.

Bremisches Einwenden und begründete Gegen-Vorstellung.

ob möglich ist in d. d. Münd. An- und Vorbringen, und dessen vermeinte Begründung, zu handeln.

Die Mündlichen An- und Vorbringen, und dessen vermeinte Begründung, ist ein sehr wichtiges Stück, welches in dem Mündlichen An- und Vorbringen, und dessen vermeinte Begründung, zu handeln, sehr wichtig ist.

nem acquisita Jura & Regalia, & in Pace Westphalica Art. IX. §. 2. enthaltene Jura, & Privilegia, vt & Zeloni a usu diuturno introducta, in pleno vigore manentia, gehören, und wovon in Capitulationibus Caesareis Verfügung gemacht, als Capit. Caroli VI. Art. VIII. verhis:

Doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs von weisland denen vorgewesenen Römischen Königen und Kaysern, zur Zeit da der Churfürst. Contens per Pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführt oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonst durch nichts hergebracht, hierdurch nichts praesudiciret oder benommen, sondern von Römischen Kaysern, auf gebührendes Ansuchen confirmiret, und die Stände dabey ohne Eintrag männigliches gelassen werden etc.

Womit also auch die Mündische Vorwendung, daß die Stadt Bremen nicht erwiesen, daß ihre Privilegia Consensu Statuum befestiget seyen, ihre Abfertigung erlangt, und was, Mündischer Seits, daß Potestas Imperatoris ad Consensum Statuum in concedendis Juribus Stapulae ante Capitulationem Leopoldi de 1658, noch nicht eingeschränket gewesen, und die, ante istud Tempus verliehene, Privilegia bestätiget seyen, angeführt, auch auf die Privilegia Bremensia applicabile, wiewohl schon das Privilegium der Stadt Bremen von Carolo V. de anno 1547. sub 17. in verbis:

Nur gutem zeitigen Rath Unserer und des Reichs Fürsten, Grafen, Edlen und Getreuen etc.

um Consensu Statuum erlangt, und hernach von Ihm selbst so wohl, als denen darauf folgenden Kaysern, bis hieher confirmiret worden, folglich von eben diesem Kayser Carolo V. durch das von der Stadt

Mündisches An- und Vorbringen; und
dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Einwenden und begründete
Gegen-Vorstellung.

Und zwar Speciatim:

a) Die *Accise*, welche nur von ein- und ausgehenden Waaren und von denenjenigen, welche kaufen oder verkaufen, mit hin nicht von Vorbeschieffenden zu bezahlen wäre.

Stadt Minden erschlichene Privilegium de 1552. so schlechterdings nicht *cassivet* werden können, der aber auch 1554. diese *Cassation* gerechtest wieder aufgehoben, und ist hiernächst *speciatim* dargestellt.

ad a) Daß die Mündische Bürger keine *Accise* entrichten, sondern den Zoll, welcher nur *abusive* *Accise* genemmet wird; Dieser Stadt Bremische Zoll aber fast der älteste auf der ganzen Wefer, und niemals von jemand *contradiciret*, vielmehr längst *per Pacem Westphalicam, supra allegat. Artic. bestätiget*, & *per Capitulationes Caesareas* besetiget worden, inmassen eben dieser Zoll schon vor vielen 100. Jahren, & *in facie totius imperii* von *Seculis* her zu Bremen erhoben, und solches von der Stadt Minden sub [18] schon 1612. vor mehr als 100. Jahren selbst erkannt, auch darüber, laut [48] in *causa Oldenburg, contra Bremen, res iudicata* worden, und so wohl in *Dillichii Chronico Bremensi de 1436.* als auch der kundigen *Rolle, de 1489.* davon Erwehnung geschieht, und zur selbigen Zeit schon in *Ufance* gewesen, die Stadt Bremen auch bis auf diese Stunde in unverrückter *Possession* verblieben, von der Stadt Minden hingegen, daß selbiger gesteigert oder sonst eine neuerliche Aenderung geschehen, der, Bremischer Seits, mit Recht *praetendite*, Beweis nirgends *praesliret* worden, noch in Ewigkeit dergleichen wird *praesliret* werden können.

b) Schlacht-Geld, weil solches, wie Mindenes vorgeben, genommen würde, wenn gleich die Schlacht nicht berührt, und darüber allenfalls kein Graamen seyn mögte, wenn man sich der Schlachte würdlich bedienete.

ad b) Daß solches Schlacht-Geld, weilen Fremde, zu Bremen mit ihren Schiffen ankommende Schiffer, die Schlachte unmöglich entbehren können, und an der Bremischen Schlachte anlegen und die Schiffe fest machen, auch die Waaren darauf zum Verkauf, oder zur Entledigung der Schiffe niedersetzen, auch *respective* bey Umladung in andere

Nindisches An- und Vorbringen, und dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Zurückwenden und begründete Gegen-Vorstellung.

... derer Schiffe, dieselbe gebrauchen müssen, als ein Locarium bezahlet, und zu notwendiger Unterhaltung derselben das Eingenommene angewendet werde, hat man diesseits in Duplicis & Quadruplicis doceret, und ist wohl nichts billigeres, als das dafür, da die Schlachte mit vielen jährlich vormalis angeleget, auch noch jährlich unterhalten werden muß, ein seidliches entrichtet werde, dessen sich auch niemals jemand bewegt, sondern es ist von undenklichen Zeiten her also erhoben worden. Die Mündener aber haben nirgends zu dociren vermög, das solches neuerlich gesehen, oder im geringsten erhöbet worden.

Ad c) **Tonnen und Backen = Geld**, bey welchen, das man hieher zu Bremen keine Moderation brauche, fälschlich vorgegeben wird: ...

Ad c) Das die Stadt Bremen hieher mit einem expresse Kayserlichen Privilegio von Carolo V. sub III versehen, und solches nur von Waaren bezahlet zu werden pflege, welche nach der See gehen, weiln der Weiser-Strohm sich 10 Meilen von der See, dergestalt extendiret, das wegen dessen Breite und des häufig hezueindringenden Sandes das Fahrwasser nicht wohl zu unterscheiden; Weshalben erwehnten Privilegio Carolino der Stadt Bremen auferleget worden, See-Tonnen zu legen, und Backen zu stecken, damit die an den U und der See passirende Schifffere nicht auf die Sandbäncke gerathen, und Schifbruch leiden, und dadurch Schif und Guth zu Ungluck Kommen möge; Da nun diese See-Tonnen zu legen und fest zu machen, und die Backen zu stecken, auch diese gemein nützliche und zum besten derer commercirenden gereichende Sache zu unterhalten, jährlich große und viele Kosten erfordere; so wird dieserhalb dergleichen, so noch dazu von Kayserl. Majestät expresse conce.diret, billig erhoben, worüber die Stadt Bremen auch, gleich von denen übrigen Ungeldern, in possessione immemoriali

...
G 2
riali



Nündisches An- und Vorbringen, und dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Einwenden und begründete Gegen-Vorstellung.

den Strohm, wegen des häufig her-
eindringenden Sandes, fahr- und
schiffbar zu machen, angewendet wird,
worüber man alle Jahre viel Kosten
aufwenden müssen, und nur noch in letz-
ten Jahren, vermittelt mit vielen Gelde
angekauften Maschinen, oder sogenannten
Sandmühlen, über 40000. Rthl. darauf
verwendet, und immer noch, die Un-
tiefen zu verbessern, *continuiert* wird,
wie dann auch noch bey dem letztern
Reichs-Kriege, mit der Cron Franck-
reich, ein Kriegs-Schif unterhalten
werden müssen, auch sonst der na-
türlichen Billigkeit gemäß ist, daß die-
jenige, welche sich des Strohm's be-
dienen, und durch dessen Fahrbarkeit
die Waaren weiter transportiren lassen
können, auch zu dessen Austiefung,
wovon auch die Bremische Kaufmann-
schaft nicht befreyet ist, ein geringes, so
eben nach der obbenelten Nündischen
Specification von einer Last Korn, oder
50. Scheffel nicht mehr als 4¹/₂ Grot oder
18. Pf. und von einer Last oder 12. Tonnen
Leim-Saamen 12. Grot betragen, und,
durch die Stadt Minden, in einem gan-
zen Jahre, kaum 5. Rthl. beygetragen
wird, mithin auch die Nündische Kauf-
leute selbst, laut benannter Zeugen-Ver-
hör, sich hierüber nicht beschweren,
mit *contribuiren*, so unbillig es seyn würde,
wenn die Stadt Bremen, so unsägli-
che Kosten zum besten derer *Commercen*
und zugleich derer fremden Kaufleute
aufwenden, und solches allein *praestiren*,
die Fremden aber davon befreyet sehen
sollten, zumahlen sich die Stadt Bremen
darüber in unstreitiger *Possession* befin-
det.

Ad e) Daß die Stadt Minden sich über
dieses Wippen und Krahn-Geld zur Ange-
bühr beschwehret, da selbiges ein bloßes
locarium für deren Gebrauch, welcher zu
Aufwin-

den Strohm, wegen des häufig her-
eindringenden Sandes, fahr- und
schiffbar zu machen, angewendet wird,
worüber man alle Jahre viel Kosten
aufwenden müssen, und nur noch in letz-
ten Jahren, vermittelt mit vielen Gelde
angekauften Maschinen, oder sogenannten
Sandmühlen, über 40000. Rthl. darauf
verwendet, und immer noch, die Un-
tiefen zu verbessern, *continuiert* wird,
wie dann auch noch bey dem letztern
Reichs-Kriege, mit der Cron Franck-
reich, ein Kriegs-Schif unterhalten
werden müssen, auch sonst der na-
türlichen Billigkeit gemäß ist, daß die-
jenige, welche sich des Strohm's be-
dienen, und durch dessen Fahrbarkeit
die Waaren weiter transportiren lassen
können, auch zu dessen Austiefung,
wovon auch die Bremische Kaufmann-
schaft nicht befreyet ist, ein geringes, so
eben nach der obbenelten Nündischen
Specification von einer Last Korn, oder
50. Scheffel nicht mehr als 4¹/₂ Grot oder
18. Pf. und von einer Last oder 12. Tonnen
Leim-Saamen 12. Grot betragen, und,
durch die Stadt Minden, in einem gan-
zen Jahre, kaum 5. Rthl. beygetragen
wird, mithin auch die Nündische Kauf-
leute selbst, laut benannter Zeugen-Ver-
hör, sich hierüber nicht beschweren,
mit *contribuiren*, so unbillig es seyn würde,
wenn die Stadt Bremen, so unsägli-
che Kosten zum besten derer *Commercen*
und zugleich derer fremden Kaufleute
aufwenden, und solches allein *praestiren*,
die Fremden aber davon befreyet sehen
sollten, zumahlen sich die Stadt Bremen
darüber in unstreitiger *Possession* befin-
det.

Ad e) Daß die Stadt Minden sich über
dieses Wippen und Krahn-Geld zur Ange-
bühr beschwehret, da selbiges ein bloßes
locarium für deren Gebrauch, welcher zu
Aufwin-



Nündisches An- und Vorbringen, und dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Einwenden und begründete Gegen-Vorstellung.

... daf, von einer jeden Laft Getreydes, so Bremen vorbey geschiffet wird, 2. Schef- fel am Korn-Haufe abgelegt werden müffe. ...

Aufwinden derer Waaren unentbehrlich und zu Unterhaltung derer Wippen und Krahn- Kosten aufgewendet werden müssen, mit- hin diejenige, welche solche mit gebrauchen, auch zu deren Unterhaltung mit contribuiren, worüber sich auch, laut des Münd- schen Zeugen Verhör, die Nünder Kauf- leute, nicht einmal beschwerten, auch nach erwehnten Specification, von einer Laft oder 12. Tomenlein-Saamen nicht mehr als 8. Grot oder 32. Pf. ausmachtet; und wie zu Münden denen Bremer Schiffen, wenn sie Hülfle nöthig, auch nichts umsonst geschicket; so kan sie solches in Bremen auch nicht praetendiren, wie denn auch, wenn die Stadt Münden dergleichen Hülfle nicht gebraucht, auch nichts bezahlet wird.

ad f) Daff, vermöge des der Stadt Bremen zustehenden Juris Stapulae pleni, und nach dem wörtlichen Inhalt des deßfalligen Privilegii niemanden, weder der Stadt Münden, noch sonstken jemand anders, wer es auch seye, Getreide die Stadt Bremen vorbey zu schiffen, erlaubet seye, sondern nothwendig in Bremen verkauft oder aufgeschüttet werden muß. Vid. [14] it. [47] Wann nun die Stadt Bremen zuweilen von diesem Ihrem Jure in fauorem Commercii dispensiret und die Vorbey-Fuhre des Getreydes verstatet, so ist von allen Seiten her, in recognitionem des Bremischen Stapel-Rechts von jeder Laft 2. Schef- fel an das Kornhaus zu Bremen abgegeben worden, da dieses Kornhaus gleichsam das Magazin vor einen Theil Deutsch- landes, besonders die angränckende Provin- zien ist, um daraus bey entstehenden Mangel und Theuerung dem armen Mann in denen anliegenden Ländern in der Noth zu staten zu kommen und sie zu versorgen, auch deßwegen zum Besten des Publici nicht allein der Stadt Bremen, sondern

Nindisches An- und Vorbringen, und dessen vermeynte Begründung.

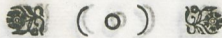
Bremisches Einwenden und begründete Gegen-Vorstellung.

...sondern auch der anliegenden und entfernten Länder mit grossem Aufwand unterhalten wird. Wann aber dieses von den Mündern, vor eine Beschwerde angesehen werden will, so sie doch vielmehr pro beneficio zu achten, wenn gegen diese geringe Abgabe Ihnen Ihr Getreyde vorbeizufahren und anderwärts zu verkaufen zugestanden wird, so dürfen Sie nur ihrer Schuldigkeit zufolge Ihr Korn in Bremen verkaufen oder ausschütten, weil sie solchenfalls nach Maassgab des Stapel-Rechts nichts davon zu bezahlen oder abzugeben haben.

Das aber die Stadt Bremen überhaupt mehr auf die Beförderung als Restrirkung der Commercien bedacht seye, müssen die Mündische eigene Zeugen laut [6] ad Interrog. 1. 2. 6. und daß die Waaren passiren, eingesehen, innahen dann auch bey dem Korn, sich klar zu Tag leget, da von demjenigen, das aus der See kommt, und von auswärtigen Orten Bremen vorher geführet wird, kein Magazin Korn genommen zu werden pfelet, um die Einfuhre nach Deutschland besser zu befördern.

Es wird auch der Stadt Bremen um so weniger zu verdencken seyn, daß sie sich bey demjenigen, vorzu sie befugt, und in un- dencklicher Possession sich befindet, zu erhalten suchet, da die Stadt Münden ihr vermeyntes Stapel-Recht, so doch wider die vorherige Privilegia, zur Belästigung anderer Stände, erschlichen worden, und wovon über noch lis pendens ist, vor manuteneibel zu halten kein Bedencken haben will.

Was übrigens von den Mündern gegen die Stadt Bremen: als suchte diese neuerlich die Commercia zu sperrern, die Nindener vom Weser Commercio gänzlich zu verstopfen, und ihnen liberum transitum überall zu verwehren; hin



Nidisches An- und Vorbringen, und dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Kundenden und begründete Gegen-Vorstellung.

...und wieder angeführt; anbey über die Jura stapulae, wie dergleichen Restriction contra Jus naturae & gentium streite und in perniciem reipublicae gereichte, weitläufig disputiret werden will, solches ist in den Stadt Bremischen Handlungen gründlich beantwortet, und hinlänglich gezeigt worden, daß eines theils sothames Vorgebe sich nicht also verhalte, u. daß man Bremischer seits eine Spernung des Commercii oder Verbietung des Vorbeyschiffens, sich niemahls habe in den Sinn kommen lassen, sondern nur die restrictionem praeternavigationis derer Waaren, welche vermög des Stadt Bremischen Stapel-Rechts, auch unfürdencklichen Gebrauchs, und Praescription zu Bremen verkauft werden müssen, von Rechts wegen behauptet; andern theils, daß dergleichen Restriction auf keine Weise dem Juri naturae & gentium zuwider, vielmehr utilitatem publicam zum Grunde habe, damit in denen an einem schiffreichen Strohme und nicht weit von der See belegenen Handlungs-Städten jederzeit ein hinlänglicher Vorrath von Waaren vorhanden sey, welche nach andern Orten versandt, und mit demjenigen, so andere Länder ausliefern, troquirt werden können, und dadurch den benachbarten und von der See weiter entlegenen Länder, so ihrer Situation halber immediate nicht dazu gelangen können, bey Theurung und andern Indigentien zu statten zu kommen, und ihren Mangel zu ersetzen, worzu denn, um diesen Vorrath anschaffen zu können, einiger Vortheil in der Handlung unumgänglich erfordert wird, da sonst dergleichen Städte in ihren, zum besten des publici communis führenden Handlungen nicht bestehen könnten, und findet sich sothane utilitas publica allerdings bey der Stadt Bremen und deren

...hin und wieder angeführt; anbey über die Jura stapulae, wie dergleichen Restriction contra Jus naturae & gentium streite und in perniciem reipublicae gereichte, weitläufig disputiret werden will, solches ist in den Stadt Bremischen Handlungen gründlich beantwortet, und hinlänglich gezeigt worden, daß eines theils sothames Vorgebe sich nicht also verhalte, u. daß man Bremischer seits eine Spernung des Commercii oder Verbietung des Vorbeyschiffens, sich niemahls habe in den Sinn kommen lassen, sondern nur die restrictionem praeternavigationis derer Waaren, welche vermög des Stadt Bremischen Stapel-Rechts, auch unfürdencklichen Gebrauchs, und Praescription zu Bremen verkauft werden müssen, von Rechts wegen behauptet; andern theils, daß dergleichen Restriction auf keine Weise dem Juri naturae & gentium zuwider, vielmehr utilitatem publicam zum Grunde habe, damit in denen an einem schiffreichen Strohme und nicht weit von der See belegenen Handlungs-Städten jederzeit ein hinlänglicher Vorrath von Waaren vorhanden sey, welche nach andern Orten versandt, und mit demjenigen, so andere Länder ausliefern, troquirt werden können, und dadurch den benachbarten und von der See weiter entlegenen Länder, so ihrer Situation halber immediate nicht dazu gelangen können, bey Theurung und andern Indigentien zu statten zu kommen, und ihren Mangel zu ersetzen, worzu denn, um diesen Vorrath anschaffen zu können, einiger Vortheil in der Handlung unumgänglich erforderlich wird, da sonst dergleichen Städte in ihren, zum besten des publici communis führenden Handlungen nicht bestehen könnten, und findet sich sothane utilitas publica allerdings bey der Stadt Bremen und deren

...und wieder angeführt; anbey über die Jura stapulae, wie dergleichen Restriction contra Jus naturae & gentium streite und in perniciem reipublicae gereichte, weitläufig disputiret werden will, solches ist in den Stadt Bremischen Handlungen gründlich beantwortet, und hinlänglich gezeigt worden, daß eines theils sothames Vorgebe sich nicht also verhalte, u. daß man Bremischer seits eine Spernung des Commercii oder Verbietung des Vorbeyschiffens, sich niemahls habe in den Sinn kommen lassen, sondern nur die restrictionem praeternavigationis derer Waaren, welche vermög des Stadt Bremischen Stapel-Rechts, auch unfürdencklichen Gebrauchs, und Praescription zu Bremen verkauft werden müssen, von Rechts wegen behauptet; andern theils, daß dergleichen Restriction auf keine Weise dem Juri naturae & gentium zuwider, vielmehr utilitatem publicam zum Grunde habe, damit in denen an einem schiffreichen Strohme und nicht weit von der See belegenen Handlungs-Städten jederzeit ein hinlänglicher Vorrath von Waaren vorhanden sey, welche nach andern Orten versandt, und mit demjenigen, so andere Länder ausliefern, troquirt werden können, und dadurch den benachbarten und von der See weiter entlegenen Länder, so ihrer Situation halber immediate nicht dazu gelangen können, bey Theurung und andern Indigentien zu statten zu kommen, und ihren Mangel zu ersetzen, worzu denn, um diesen Vorrath anschaffen zu können, einiger Vortheil in der Handlung unumgänglich erforderlich wird, da sonst dergleichen Städte in ihren, zum besten des publici communis führenden Handlungen nicht bestehen könnten, und findet sich sothane utilitas publica allerdings bey der Stadt Bremen und deren

...und wieder angeführt; anbey über die Jura stapulae, wie dergleichen Restriction contra Jus naturae & gentium streite und in perniciem reipublicae gereichte, weitläufig disputiret werden will, solches ist in den Stadt Bremischen Handlungen gründlich beantwortet, und hinlänglich gezeigt worden, daß eines theils sothames Vorgebe sich nicht also verhalte, u. daß man Bremischer seits eine Spernung des Commercii oder Verbietung des Vorbeyschiffens, sich niemahls habe in den Sinn kommen lassen, sondern nur die restrictionem praeternavigationis derer Waaren, welche vermög des Stadt Bremischen Stapel-Rechts, auch unfürdencklichen Gebrauchs, und Praescription zu Bremen verkauft werden müssen, von Rechts wegen behauptet; andern theils, daß dergleichen Restriction auf keine Weise dem Juri naturae & gentium zuwider, vielmehr utilitatem publicam zum Grunde habe, damit in denen an einem schiffreichen Strohme und nicht weit von der See belegenen Handlungs-Städten jederzeit ein hinlänglicher Vorrath von Waaren vorhanden sey, welche nach andern Orten versandt, und mit demjenigen, so andere Länder ausliefern, troquirt werden können, und dadurch den benachbarten und von der See weiter entlegenen Länder, so ihrer Situation halber immediate nicht dazu gelangen können, bey Theurung und andern Indigentien zu statten zu kommen, und ihren Mangel zu ersetzen, worzu denn, um diesen Vorrath anschaffen zu können, einiger Vortheil in der Handlung unumgänglich erforderlich wird, da sonst dergleichen Städte in ihren, zum besten des publici communis führenden Handlungen nicht bestehen könnten, und findet sich sothane utilitas publica allerdings bey der Stadt Bremen und deren

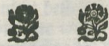
...und wieder angeführt; anbey über die Jura stapulae, wie dergleichen Restriction contra Jus naturae & gentium streite und in perniciem reipublicae gereichte, weitläufig disputiret werden will, solches ist in den Stadt Bremischen Handlungen gründlich beantwortet, und hinlänglich gezeigt worden, daß eines theils sothames Vorgebe sich nicht also verhalte, u. daß man Bremischer seits eine Spernung des Commercii oder Verbietung des Vorbeyschiffens, sich niemahls habe in den Sinn kommen lassen, sondern nur die restrictionem praeternavigationis derer Waaren, welche vermög des Stadt Bremischen Stapel-Rechts, auch unfürdencklichen Gebrauchs, und Praescription zu Bremen verkauft werden müssen, von Rechts wegen behauptet; andern theils, daß dergleichen Restriction auf keine Weise dem Juri naturae & gentium zuwider, vielmehr utilitatem publicam zum Grunde habe, damit in denen an einem schiffreichen Strohme und nicht weit von der See belegenen Handlungs-Städten jederzeit ein hinlänglicher Vorrath von Waaren vorhanden sey, welche nach andern Orten versandt, und mit demjenigen, so andere Länder ausliefern, troquirt werden können, und dadurch den benachbarten und von der See weiter entlegenen Länder, so ihrer Situation halber immediate nicht dazu gelangen können, bey Theurung und andern Indigentien zu statten zu kommen, und ihren Mangel zu ersetzen, worzu denn, um diesen Vorrath anschaffen zu können, einiger Vortheil in der Handlung unumgänglich erforderlich wird, da sonst dergleichen Städte in ihren, zum besten des publici communis führenden Handlungen nicht bestehen könnten, und findet sich sothane utilitas publica allerdings bey der Stadt Bremen und deren

Nindisches An- und Vorbringen, und dessen vermeynete Begründung. 21

Bremisches Einwenden und begründete Gegen-Vorstellung. 22

Das Nindische An- und Vorbringen, und dessen vermeynete Begründung. 21

haben, in welcher *Possession* sich die Stadt Bremen noch bisz diese Stunde befindet, ja selbst das Befugniß davon, ob wohl lediglich pro colorando possessorio & nuda informatione Summi iudicis, sub prolestatione de non se intromittendo in petitorium, hinlänglich dargethan: Also kan die oft erwählte Stadt Bremen zu der weltgepriesenen gleich durchgehenden Justiz-Administration eines höchst-preislichen Kaiserlichen Cammer-Gerichts das zuversichtliche Vertrauen fassen, Höchst Dieselbe werden gerechtest nicht gestatten, daß eine, jederzeit deutlich patriotisch erkundene, dem Heil. Röm. Reich durch ihre Schiffahrt und Handlung zur See von aller Zeit nützlich gewesene, getreue Reichs-Stadt ihrer wohlhergebrachten und undendlichen *Possession*, in welcher sie laut [48] schon anno 1638. von Kayserl. Majestät, in Sachsen Oldenburg *contra* Bremen, *caussa cognita*, geschüzet, und darüber in *terminis res iudicata* vorhanden, durch die Stadt Ninden entsetzet werden solle; sondern, nach Beschaffenheit der Umstände, und da die Stadt Ninden die vorgebildete *Possession liberae praeternavigationis indistincte* mit allen Waaren, ganz nicht, noch auch, daß neuerliche *veftigalia* und *onera* exigiret werden, im geringsten nicht dargethan noch erwiesen, die Stadt Bremen aber im Gegentheil, ihre wohlhergebrachte *Possession* jedoch lediglich pro informatione Summi iudicii, ohne sich in das petitorium einzulassen, vor Augen dargestellet, das sub- & obreputie erschlößene Mandatum cum condemnatione in expensas hindwiederum zu cassiren und aufzuheben geruchen.



Kh 1576

4°

ULB Halle

3

005 366 259



W 17

NG





ACTEN-mäßige Darstellung:

In Sachen

Minden contra Bremen Mandati S. & C. C

Beiderseitiges An- und Vorbringen,

gegen einander verhalte.

bringen und
ung.

Bremisches Einwenden und begründete
te Gegen-Darstellung.

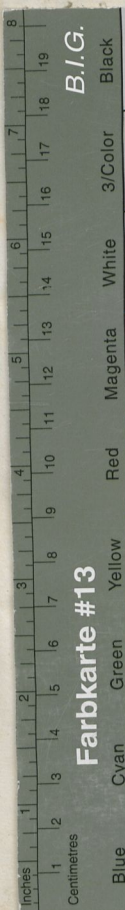
Jahr 1719.
den Kaiserl.
ein Mandat
in POSSES-
RAE PRAE-
Emporii, ac
vectigalia vel
o, Privilegiis
endo, & con-
ogata, cassatione,
gegen
nachdem sie,
719. sub [3]
schwerde ge-

Die Stadt Bremen hat, in ihren Eodem
anno den 21. Junii, übergebenen Ex-
ceptionibus Sub- & obreptionis sub [11.] der
vorgebildeten Mindischen POSSESSION *Ju-
ris libera praternavigationis*, indistincte mit al-
len Sorten von Waaren, und denen ohne
rechtliche Bescheinigung vorgebrachten Nar-
ratis: als ob, Bremischer Seits, NOVA
vectigalia vel onera exigiret worden, nicht nur
überhaupt widersprochen, sondern auch,
daß die Stadt Ni- den niemahls einige
Possession Juris libera praternavigationis, indistin-
cte mit allen Sorten von Waaren, worin-
nen sie turbiret werden können, gehabt, oder
erlanget, noch auch dieselbe, oder einige
Actus possessorios darum, und daß man zu
Bremen *nova vectigalia exigiret*, in gering-
sten dargethan, in denen Exceptionibus
sub- & obreptionis, und folgenden Hand-
lungen, klärlich vor Augen gelegt, und, daß
vielmehr die Stadt Bremen sich in *anti-
quissima & immemoriali possessione prohibendi pr-
aternavigationem PRAETENSAM*, & *exigendi
vectigalia*, befunden und noch befinde/
pro Colorando possessorio & sola informatio-
ne Summi Judicis, an- und ausgeführt,
insonderheit aber

Ad. I.

Circa factum umständlich gezeigt, daß
die präterdirende Mindische freye Vor-
berschiffung, indistincte mit allen Sorten von
Waaren, niemahls in *rerum natura* gewe-
sen, solche auch, als denen Bremischen Ge-
rechtsamen und Juri Scapulz entgegen, nicht
gestat-

alben die, dem
eue Vorber-
Sorten von
hret; woben
womischer Seits, zu Behauptung der
präterdirenden freyen Vorberschiffung, mit
allen



Farbkarte #13

Vd. 55. (2)

Handwritten signature or mark.